

Lufttüchtigkeitsanweisung

D-2022-247

Luftfahrt-Bundesamt

- Sachgebiet T12 -38144 Braunschweig Fax: +49-531-2355-5199 email: AD@LBA.de

ALEXANDER SCHLEICHER

Datum der Bekanntgabe: 02.09.2022

Betroffenes Luftfahrtgerät:

Art des Luftfahrtgerätes: Motorsegler / Segelflugzeug

Inhaber der Musterzulassung: ALEXANDER SCHLEICHER GmbH & Co. Segelflugzeugbau

Hersteller: Alexander Schleicher Segelflugzeugbau, Alexander Schleicher KG

Segelflugzeugbau und im Amateurbau (Ka 2 und Ka 2b), Fliegergruppe Schorndorf e.V. mit der Firma Alexander Schleicher Segelflugbau (Ka 6 B-S),

Ing. R. Kaiser mit der Firma Alexander Schleicher (K 11).

Muster: Ka 2

Ka 2b Ka 6 B-S K 11

Baureihen: Ka 2, Ka 2b und Ka 6 B-S Segelflugzeuge und K 11 Motorsegler

Werknummern: Alle

Gerätenummer: 140, 203, 205a, 668

Revisionsstand:

Originalausgabe

Airworthiness Directive der ausländischen Behörde:

- keine -

Betrifft:

(ATA 55) Leitwerk - Höhenruder - Inspektion

Ein Strukturversagen des Höhenruders ereignete sich während des Windenstarts eines K7 Segelflugzeuges. Nachfolgende Untersuchungen ergaben, dass das Strukturversagen durch eine gelöste Leimung an der Höhenruderrippe 1 verursacht worden war. Eine gelöste Leimung, wenn nicht festgestellt und instandgesetzt, kann die strukturelle Integrität des Höhenruders beeinträchtigen und zu einer eingeschränkten Steuerbarkeit des Luftfahrzeuges führen.

Zur Behebung des Lufttüchtigkeitsmangels veröffentlichte das Luftfahrt-Bundesamt die Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) 72-7 (Originalausgabe), LTA 72-7/2 und LTA 72-7/3. Die LTA 72-7/3 ordnete die Durchführung der Alexander Schleicher GmbH & Co. Segelflugzeugbau (Alexander Schleicher) Technische Mitteilung (TM) Ka 2 und Ka 2b TM Nr. 11, Ka 6, 6/0, 6B, 6BR, 6CR, 6B-S TM Nr. 21, K7 TM Nr. 18, K8, K 8B, K 8C TM Nr. 23, K9 TM Nr. 1, K 11 TM Nr. 1, ASK 13 TM Nr. 12 und ASK 18, ASK 18B TM Nr. 6 (ein Dokument) an, die eine Inspektion für diese Segelflugzeuge und Motorsegler mit baugleichem Höhenruder beinhaltete.

Seit der Veröffentlichung der LTA 72-7/3 wurden weitere Vorfälle mit strukturellen Höhenruder-Beschädigungen gemeldet. Alexander Schleicher veröffentlichte daraufhin neue Technische Mitteilungen und den Anhang 01-2021 zum Flug- und Betriebshandbuch, die eine neue periodische Überprüfung (Inspektion) des Höhenruders (jetzt auch in Abhängigkeit der durchgeführten Starts), erforderliche Instandsetzungsmaßnahmen und eine Änderung zu dem Flug- und Betriebshandbuch für die betroffenen Segelflugzeuge und Motorsegler beschreibt.

Diese LTA ordnet Wiederholungsinspektionen am Höhenruder, erforderliche Instandsetzungsmaßen und die Änderung zum Flug- und Betriebshandbuch für die Ka 2, Ka 2b und Ka 6 B-S Segelflugzeuge und die K 11 Motorsegler an.

Hinweis: EASA AD 2021-0230 (LTA D-1972-007R4) ordnet die Maßnahmen für Ka 6, K 7, K 8, AS-K 13, ASK 16 und ASK 18 Segelflugzeuge und Motorsegler an und ersetzt die LTA 72-7/3.

Maßnahmen:

Angeordnet wie folgt, wenn nicht bereits durchgeführt:

ÄNDERUNG zum FLUG- und BETRIEBSHANDBUCH

(1) Innerhalb von 30 Tagen nach der Bekanntgabe dieser LTA ist der Alexander Schleicher Anhang 01-2021, Ausgabe 01.03.2021, in das zutreffende Ka 2, Ka 2b, Ka 6 B-S oder K 11 Flug- und Betriebshandbuch einzuarbeiten und entspechend durchzuführen.

WIEDERHOLUNGSINSPEKTIONEN

- (2) Für Ka 2 und Ka 2b Segelflugzeuge: Entsprechend der Fristfestsetzung gemäß Punkt (2.1) oder (2.2) dieser LTA, maßgebend ist der zuletzt eintretende Zeitpunkt, ist die Inspektion am Höhenruder gemäß der Alexander Schleicher Ka 2 / Ka 2b Technische Mitteilung Nr. 15 vom 01.11.2021 in Verbindung mit dem Anhang 01-2021, Ausgabe 01.03.2021, zum Ka 2 und Ka 2b Flug- und Betriebshandbuch durchzuführen. Danach ist die Inspektion innerhalb von 12 Monaten oder 500 Flügen zu wiederholen, maßgebend ist der zuerst eintretende Zeitpunkt.
 - (2.1) Innerhalb von 30 Tagen nach der Bekanntgabe dieser LTA.
 - (2.2) Innerhalb von 12 Monaten oder 500 Flügen nach der letzten durchgeführten Inspektion des Höhenruders gemäß der Ka 2 / Ka 2b Technische Mitteilung Nr. 11, maßgebend ist der zuerst eintretende Zeitpunkt.
- (3) Für Ka 6 B-S Segelflugzeuge: Entsprechend der Fristfestsetzung gemäß Punkt (3.1) oder (3.2) dieser LTA, maßgebend ist der zuletzt eintretende Zeitpunkt, ist die Inspektion am Höhenruder gemäß der Alexander Schleicher Ka 6 Technische Mitteilung Nr. 27 Ausgabe II vom 30.11.2021 in Verbindung mit dem Anhang 01-2021, Ausgabe 01.03.2021, zum Ka 6 B-S Flug- und Betriebshandbuch durchzuführen. Danach ist die Inspektion innerhalb von 12 Monaten oder 500 Flügen zu wiederholen, maßgebend ist der zuerst eintretende Zeitpunkt.
 - (3.1) Innerhalb von 30 Tagen nach der Bekanntgabe dieser LTA.
 - (3.2) Innerhalb von 12 Monaten oder 500 Flügen nach der letzten durchgeführten Inspektion des Höhenruders gemäß der Ka 6 Technische Mitteilung Nr. 21, maßgebend ist der zuerst eintretende Zeitpunkt.
- (4) Für K 11 Motorsegler: Entsprechend der Fristfestsetzung gemäß Punkt (4.1) oder (4.2) dieser LTA, maßgebend ist der zuletzt eintretende Zeitpunkt, ist die Inspektion am Höhenruder gemäß der Alexander Schleicher K 11 Technische Mitteilung Nr. 2 vom 01.11.2021 in Verbindung mit dem Anhang 01-2021, Ausgabe 01.03.2021, zum K 11 Flug- und Betriebshandbuch durchzuführen. Danach ist die Inspektion innerhalb von 12 Monaten oder 500 Flügen zu wiederholen, maßgebend ist der zuerst eintretende Zeitpunkt.
 - (4.1) Innerhalb von 30 Tagen nach der Bekanntgabe dieser LTA.
 - (4.2) Innerhalb von 12 Monaten oder 500 Flügen nach der letzten durchgeführten Inspektion des Höhenruders gemäß der K 11 Technische Mitteilung Nr. 1, maßgebend ist der zuerst eintretende Zeitpunkt.

INSTANDSETZUNGSMAßNAHMEN

(5) Wenn bei den Inspektionen gemäß Punkt (2), (3) oder (4) dieser LTA eine Beschädigung festgestellt wird, sind vor dem nächsten Flug die erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen gemäß der zutreffenden Technische Mitteilung durchzuführen.

Zugehörige technische Dokumente:

Hinweis: Die Anwendung von nachfolgenden Ausgaben bzw. Revisionsständen der genannten zugehörigen technischen Dokumente ist zulässig, wenn dies nach der Airworthiness Directive der ausländischen Behörde ausdrücklich gestattet ist oder wenn diese von der ausländischen Behörde in Bezug auf die referenzierte Airworthiness Directive genehmigt worden sind.

- (1) Alexander Schleicher Ka 2 / Ka 2b Technische Mitteilung Nr. 15 vom 01.11.2021.
- (2) Alexander Schleicher Ka 6 Technischen Mitteilung Nr. 27 Ausgabe II vom 30.11.2021.
- (3) Alexander Schleicher K 11 Technische Mitteilung Nr. 2 vom 01.11.2021.
- (4) Alexander Schleicher Anhang 01-2021, Ausgabe 01.03.2021, zum Flug- und Betriebshandbuch.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung

Durch die vorgenannten Mängel ist die Lufttüchtigkeit des Luftfahrtgerätes derart beeinträchtigt, dass es nach Ablauf der genannten Fristen nur in Betrieb genommen werden darf, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind. Im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs, das in diesem Fall das Interesse des Adressaten am Aufschub der angeordneten Maßnahmen überwiegt, ist es erforderlich, die sofortige Vollziehung dieser Lufttüchtigkeitsanweisung anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Luftfahrt-Bundesamt, Hermann-Blenk-Straße 26, 38108 Braunschweig erhoben werden. Ein eventueller Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, kann auf Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung jedoch ganz oder teilweise wiederherstellen bzw. anordnen.